

Nachteilsausgleich bei Stottern

Bundesland Niedersachsen



Eine Information der **Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V.**

Homepage: www.bvss.de • Email: info@bvss.de • Telefon: 0221-1391106

Die Grundvoraussetzung – für alle: Schule informieren!

Informieren Sie die Lehrkräfte darüber, dass Ihr Kind stottert und Anspruch auf Nachteilsausgleich hat – auch und vor allem, wenn in Ihrem Bundesland kein offizieller „Antrag“ für einen Nachteilsausgleich gestellt werden muss.

Bringen Sie Informationsmaterial mit, bieten Sie ein ergänzendes Telefonat mit der behandelnden Therapieperson an, machen Sie Vorschläge, welche Maßnahmen Ihrem Kind im Unterricht oder bei Prüfungen helfen können. Wiederholen Sie diese Gespräche regelmäßig, notieren Sie die Vereinbarungen und lassen Sie sich diese bestätigen.

Regelungen für den Nachteilsausgleich: [Niedersachsen](#)

Gesetzliche Grundlage?

Nr. I. 17, Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ vom 01.02.2005 (Gültig für alle Schulformen bis Sekundarstufe I. Regelungen/Empfehlungen Sekundarstufe II stellt das Ministerium Schulen auf Anfrage zur Verfügung).

An sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden?

Nein.

An Behindertenausweis gebunden?

Nein.

Nachweis? Was muss erbracht werden?

- ärztliches Attest?
- sprachtherapeutische Diagnose?
- Gutachten durch Fachdienst? (Welcher?)

Der Nachteilsausgleich ist nicht an ein formales Verfahren gebunden und wird durch Beschluss der Klassenkonferenz gewährt. Daher muss kein formeller Nachweis erbracht werden. Eltern können auf die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs hinweisen. Eingereichte sprachtherapeutische Diagnosen/Beurteilungen werden unter pädagogischen Gesichtspunkten ausgewertet.

Antrag erforderlich?

- Falls ja: Antrag formlos oder formell?

Nein – außer bei Abschlussprüfungen (formloser Antrag bei Kommission).

Vermerk in der Schülerakte?

Der entsprechende Beschluss der Klassenkonferenz wird in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung sowie ggf. im Förderplan dokumentiert.

Im Zeugnis vermerkt?

Nein.

Auch für zentrale Prüfungen?

Bei Prüfungen entscheidet der Vorsitz der Prüfungskommission. Dabei sollte gewährleistet sein, dass die Formen des Nachteilsausgleichs bereits längerfristig im Unterricht vor der Prüfung verankert waren.

Zusätzliche Information: Keine.